

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DES FREILICHTMUSEUMS AM KIEKEBERG E. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Freilichtmuseums am Kiekeberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und ist in das Register des Amtsgerichts Winsen (Luhe) eingetragen.

§ 2 Gemeinnütziger Charakter des Vereins

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein betreibt als seine vornehmste Aufgabe die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung des Freilichtmuseums Kiekeberg (Kreismuseum des Landkreises Harburg mit seinen Außenstellen).
- 2) Der Verein bemüht sich im Benehmen mit dem Landkreis um die Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung des Kreismuseums sowie um die Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und auch darüber hinaus zu der vornehmlich spendenabhängigen Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.
- 3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und ab vollendetem 25. Lebensjahr das passive Wahlrecht.

- 5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung, die unter Wahrung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres per Einschreiben an den Vorstand zu richten ist.
 - c) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen zwei vom Kreistag benannt werden
 - d) der/dem Leiter(in) des Kreismuseums
 - e) der/dem Schatzmeister(in) und Schriftführer(in)
 - f) dem Vorstandsmitglied für Mitgliedverwaltung
 - g) dem hauptamtlichen Oberkreisdirektor bzw. Landrat/Landrätin des Landkreises Harburg
 - h) der/dem Bürgermeister(in) der Gemeinde Rosengarten
- 2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, die Einladungen erfolgen schriftlich.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 5) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Anschrift.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die konkret auszuführen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr ist für den dienstältesten Rechnungsprüfer ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Harburg, der es im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Winsen (Luhe), den 11. Oktober 1989

Satzung in der Fassung
vom 27.11.2001

(Änderungen in §§ 6 und 7)

gez. Hans-Joachim Röhrs

gez. Giesela Wiese

gez. Irmtraud Viertel

gez. Rolf Wiese

gez. Hans Bodo Hesemann

gez. Volker Stippich

gez. Michael Roesberg

gez. Heiner Schönecke

gez. Günter Reimann